



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

14/SN- 45/ME  
423/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring  
1010 Wien

Bundeskammer  
der gewerblichen Wirtschaft  
Tel. DW 4283, FAX-DW 258

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-250

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| Betrifft GESETZENTWURF  |           |
| Zi. 19                  | -GE/19 94 |
| Datum: 1 1. APR. 1994   |           |
| Verteilt 12. April 1994 |           |

Unser Zeichen  
Wp 294/Dr.Rie/Schi  
Wien, am 31.3.1994

*Mag. Bolz*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend gestattet sich die Wirtschaftskammer Österreich, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

*NTenfl*

25 Beilagen



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bundeskammer  
der gewerblichen Wirtschaft  
Tel. DW 4283, FAX DW 258

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-250

Ihre Nachricht  
Zl. 11.040/01-I 1/94  
vom 18.2.1994  
Unser Zeichen  
Wp 294/Dr.Rie/Schi  
Wien, am 31.3.1994

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und mit dem das Hydrographiegesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Schreiben vom 18.2.1994, Zl. 11.040/01-I 1/94, den Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Wirtschaftskammer Österreich hat bereits zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird, eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die sinngemäß auch für das Bundesamt für Wasserwirtschaft Geltung hat.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft soll einerseits als Behörde fungieren und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Andererseits soll es privatwirtschaftliche Aufgaben, z.B. als Prüfstelle, übertragen bekommen und auch die Befugnis erhalten, Zeugnisse auszustellen.

- 2 -

Die Wirtschaftskammer Österreich vermißt auch beim vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft jeden Hinweis auf das Akkreditierungsgesetz bzw. die Absicht, einen dem Akkreditierungsgesetz entsprechenden Status für dieses Bundesamt herzustellen.

§ 3 Abs.3 Zif.7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes deutet auf die Absicht hin, das Bundesamt für Wasserwirtschaft ex lege als Prüf- und Überwachungsstelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes zu akkreditieren. Dies kann in der vorliegenden Form nicht zielführend sein. Das Akkreditierungsgesetz legt nicht nur bestimmte Zuständigkeiten und Verfahren für die Akkreditierung fest, sondern bindet diese auch an genau definierte Voraussetzungen (§ 18 ff. Akkreditierungsgesetz). Eine Akkreditierung durch das zur Begutachtung ausgesandte Gesetz ohne die Notwendigkeit zur Erfüllung weiterer Bedingungen würde die Kontrolle der Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen verhindern.

Nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich müßte eindeutig klargestellt werden, daß das Bundesamt für Wasserwirtschaft eine Akkreditierung gemäß dem Akkreditierungsgesetz erlangen muß, wenn es eine Funktion als Prüf- oder Überwachungsstelle ausüben möchte. Ohne eine solche müßte den Prüf- und Überwachungsberichten die internationale Anerkennung versagt bleiben.

Auch andere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf:

#### 1. Prüftätigkeit als hoheitliche Aufgabe:

Das Prüfen von Waren, Dienstleistungen oder Personen ist nicht eine Aufgabe, die dem hoheitlichen Bereich zugeordnet ist. Selbst in der "Lex Exner" aus dem Jahre 1910 (RGrBl. 185) ist die Prüfungstätigkeit nicht den staatlichen Prüfinstituten

vorbehalten worden. Es ist daher nicht einsichtig, warum auf diesem Sektor die Prüfungstätigkeit unbedingt dem Staate als Unternehmer vorbehalten werden sollte.

Im Zusammenhang mit der organisatorischen Zusammenfassung mehrerer Bundesanstalten wäre nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich zu prüfen, inwieweit die Zusammenlegung nicht zum Anlaß genommen werden kann, verschiedene Aufgabenbereiche zu externalisieren und zu privatisieren. Beispielhaft sei hiebei das Bundesinstitut für Gewässer-, Ökologie-, Fischerei-, Biologie- und Seenkunde angeführt, wofür als mögliche finanzielle Träger die Fischereiverbände usw. in Frage kämen. Solche Einrichtungen, insbesondere jene in St. Lorenz-Schafing, dienen bereits jetzt vorrangig fischereiwirtschaftlichen Interessen.

## 2. Unabhängigkeit der Prüfstellen:

Sowohl nach dem österreichischen Akkreditierungsgesetz (BGBl. 1992/468) als auch nach dem EU-Konzept werden Prüfzeugnisse im EWR-Bereich nur dann akzeptiert, wenn die Prüfstellen unabhängig sind und nicht mit anderen Aufgaben (z.B. Planung oder Herstellung) beauftragt sind. Im vorliegenden Fall wären sie nicht nur unabhängig von ihren behördlichen Aufgaben, sondern auch noch weisungsgebunden. Aus diesem Grund könnte bei diesen Prüfstellen nicht von eigenständigen Stellen gesprochen werden, wie sie z.B. durch das Akkreditierungsgesetz gefordert werden.

Die Anerkennung der Prüfzeugnisse dieser Anstalten im Ausland wäre daher nicht gegeben, weshalb diese Konstruktion als nicht zielführend angesehen werden muß.

- 4 -

### 3. Prüfkosten:

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit und rechtliche Selbständigkeit, die im Prüfwesen gefordert wird, dient auch der korrekten Berechnung der Prüfungskosten. Durch den vorliegenden Entwurf ist nicht nachvollziehbar, welche Kosten der Prüfstelle zuzuzählen sind. Außerdem wären die Investitionen für die Prüfeinrichtungen anderen Maßstäben als in anderen vergleichbaren Prüfstellen unterworfen, wodurch die Preise für die einzelne Prüfung nicht nach privatwirtschaftlichen Methoden ermittelt werden können. Es wäre nicht zu akzeptieren, wenn bei zu geringen Prüfpreisen ausländische Prüfaufträge angelockt würden, die Differenz dann allerdings vom Steuerzahler beglichen werden müßte. Verrechnet die österreichische Prüfstelle überhöhte Preise, würden ausländische Prüfstellen bevorzugt, sodaß der Großteil der Kosten der Prüfanstalten wiederum von der öffentlichen Hand abgedeckt werden müßten.

### 4. Befugniserteilung:

Das Akkreditierungsgesetz sieht bestimmte Grundanforderungen an die Einrichtung, Ausstattung, personelle Qualifikation, Organisation und Qualitätsüberwachung von Prüfanstalten vor. Sind alle diese Voraussetzungen durch einen Sachverständigen überprüft und für in Ordnung befunden worden, kann die akkreditierende Stelle dem Befugniswerber die auf fünf Jahre befristete Befugnis erteilen.

Eine ex lege-Berechtigung, die unabhängig von der Ausstattung oder von der Qualifikation des Personals erteilt wird, was weder den Grundsätzen des Akkreditierungsgesetzes noch den europäischen Anforderungen an Prüfanstalten entspricht, würde somit nicht das gewünschte Ergebnis bringen.

#### 5. Qualifikation der Prüfzeugnisse:

Wie bereits ausgeführt, hätten die von der Bundesanstalt ausgestellten Zeugnisse nur für Österreich Geltung und kaum die Chance auf Anerkennung im EU-Bereich, sofern die Grundsätze für Prüfanstalten unbeachtet bleiben.

#### 6. Ausschluß ausländischer Prüfinstitute:

Sollte in Materiengesetzen ein Ausschluß des Anbietens von Prüfleistungen durch Prüfinstitute aus dem EU- oder EWR-Raum bestehen oder beabsichtigt sein, wäre ein derartiges Vorhaben mit den Grundsätzen der Dienstleistungsfreiheit nicht konform und würde damit einer der vier Grundfreiheiten des EWR-Vertrages widersprechen.

#### 7. Behörden:

Der vorgelegte Entwurf ist abgestimmt auf die Einrichtung von behördlichen Organen, die zur Abwicklung von verwaltungsrechtlichen Verfahren und zur Ausfertigung von Verwaltungsakten berufen sind. Der Entwurf ist jedoch nicht für die Führung und Organisation von Prüfstellen geeignet. Inwieweit die Verquickung von Forschungseinrichtungen und behördlichen Aufgaben vereinbar ist, soll dahingestellt bleiben.

#### 8. Konkurrenz zu gewerblichen Berufen:

Aufgrund des § 223 Gewerbeordnung 1973 ist ein Technisches Büro auf jedem einschlägigen Fachgebiet ausübbar, das einer Studienrichtung einer inländischen Universität oder Hochschule

- 6 -

künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen Berufsbildenden Höheren Schule entspricht.

Im Rahmen eines Technischen Büros ist der Gewerbetreibende zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:

"Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, Ausarbeitung von Projekten ...."

Es muß jedenfalls sichergestellt sein, daß auf den von einem Bundesgesetz erfaßten Bereichen eine gewerbliche Tätigkeit durch Technische Büros nach wie vor möglich sein muß.

Bei der Aufgabenbeschreibung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft in § 3 Abs.3 Pkt.15 muß die Aufzählung der Unterbringung und Verpflegung von Personen im Zusammenhang mit Aufgaben eines Bundesamtes für Wasserwirtschaft Befremden auslösen. Im Hinblick auf eine leistungsfähige österreichische Gastronomie und Beherbergungswirtschaft kann es aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich nicht Aufgabe eines neuen Bundesamtes sein, einen Hotel- und Küchenbetrieb zu führen.

Im Zusammenhang mit dem § 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ("Organisation des Bundesamtes" für Wasserwirtschaft) ist auf Abs.5 hinzuweisen, demzufolge die Leiter der Bundesinstitute vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt werden. Insbesondere bei jenen Bundesanstalten, die technische Funktionen haben, sollte dem Wirtschaftsminister nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Als Beispiel dafür sei das Bundesinstitut für Wasserbau und hydrometrische Prüfung angeführt.

- 7 -

Hinsichtlich der Novelle zum Hydrographiegesetz ist die Frage aufzuwerfen, warum nur der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte der Donau und Grenzgewässer zur Gänze vom Bund getragen wird und nicht auch der Aufwand für die Gewässergütebeobachtung der anderen Gewässer, die in Zukunft enorme Kosten verursachen wird, da im Zuge der Emissionsverordnungen die Parameter und Meßpunkte drastisch erhöht werden müssen. Bei Fehlen entsprechender Daten über den Gütezustand der Gewässer besteht die Gefahr, daß die Wirtschaft mit Kosten belastet wird, die daraus resultieren, daß Wirtschaftsbereiche anstelle der öffentlichen Hand Gewässergüteuntersuchungen durchführen müssen, die als Grundlage für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren dienen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden - dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend - dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

Der Präsident:

Der Generalsekretär-Stellvertreter:

